

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 12.06.2019

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 164/14

In dem Schiedsstellenverfahren

der (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

gegen

die (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden, den Beisitzer Regierungsdirektor (...) und die Beisitzerin Regierungsdirektorin (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin zahlt an die Antragstellerin einen Betrag in Höhe von EUR (...) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem (...). Im weitergehenden Umfang wird der Antrag zurückgewiesen.

1. Die Antragstellerin trägt die Amtskosten des Verfahrens zu (...), die Antragsgegnerin zu (...). Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von bereits gezahlten Urheberrechtsabgaben für zum Einbau in einen PC bestimmte CD- und DVD-Brenner betreffend den Zeitraum zwischen 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010, zuletzt in Höhe von (...)

Die Antragstellerin, Teil des (...) Konzerns, firmiert seit (...) 2017 nicht mehr als (...). Die (...) war auf dem Automobil- und Industriesektor tätig und ist seit 2014 Rechtsnachfolgerin der (...). Im maßgeblichen Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 importierte die (...) unter anderem Laufwerke zum Brennen von optischen Speichermedien, darunter die verfahrensgegenständlichen Brenner, die zum Einbau in PCs bestimmt waren, nach Deutschland und brachte diese dort in Verkehr.

Die Antragsgegnerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaftgeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche der Urheber in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragsgegnerin ist gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Im Dezember 2009 schlossen die Antragsgegnerin, die VG Wort sowie die VG Bild-Kunst (im Folgenden: „Verwertungsgesellschaften“) mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (im Folgenden: „BCH“) einen Gesamtvertrag „zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs“ (nachfolgend „Gesamtvertrag“, auszugsweise vorgelegt als Anlage (...) und vollständig per E-Mail am (...)) für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010. Nach § 1 Abs. 1 des Gesamtvertrags sind die in den Anlagen 1 bis 3

zum Vertrag definierten PCs und Brenner Vertragsgegenstand. § 1 Abs. 3 des Gesamtvertrags regelt die Vergütungspflicht für die

- Herstellung oder den Import von PCs mit eingebautem Brenner sowie die
- Herstellung oder den Import von PCs ohne eingebauten Brenner.

Nach Anlage 4 des Gesamtvertrags betragen die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze für

- PCs mit eingebautem Brenner: 13,65 Euro

und für

- PCs ohne eingebauten Brenner: 12,15 Euro.

In den Vergütungssätzen ist jeweils ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% enthalten, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags.

Brenner werden in Anlage 3 zum Gesamtvertrag wie folgt näher definiert:

„Brenner sind optische Laufwerke zum Lesen oder Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare BD-, DVD- und/oder CD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

„Eingebaute Brenner“ sind Brenner, die in einen PC i. S. v. Ziffer I der Anlage 1 dieses Gesamtvertrags eingebaut sind.

„Externe Brenner“ sind Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

„Zum Einbau bestimmte Brenner“ sind Brenner, die weder „externe Brenner“ noch „eingebaute Brenner“ sind.“

Für Brenner trifft § 1 Abs. 2 des Gesamtvertrags folgende Regelung:

„Nach diesem Vertrag werden die in den Anlagen 1 und 2 definierten PCs mit und ohne eingebauten Brenner jeweils gesondert vergütet. Die Verwertungsgesellschaften und der BCH stellen ausdrücklich klar, dass keine Einigkeit darüber besteht, ob der eingebaute oder zum Einbau bestimmte Brenner sowie der externe Brenner als Bauteil des PC nach dem UrhG gesondert vergütungspflichtig ist. Die Parteien behalten sich sämtliche Optionen vor, die sich aus ihren jeweiligen Rechtsauffassungen ergeben, soweit sie nicht in diesem Gesamtvertrag geregelt sind. Die Parteien vereinbaren unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassungen im Rahmen dieses Vertrages, dass die Gesamtvertrags-Mitglieder der (...) bis spätestens zum 15. Februar bzw. 15. August eines jeden Jahres die Stückzahl und die Bezugsquellen aller in dem vorausgegangenen Kalenderhalbjahr in Deutschland bezogenen zum Einbau bestimmten Brenner mitteilen. [...] Die Parteien sind sich einig, dass aus diesem Kompromiss keine präjudizielle Wirkung für zukünftige Verhandlungen oder gerichtliche/Schiedsstellen-Verfahren zwischen den Parteien für Brenner oder für andere Bauteile des PC abgeleitet werden kann.“

Laut § 1 Abs. 6 des Gesamtvertrags sollte für „Bauteile eines PCs, wie z.B. eingebaute oder zum Einbau bestimmte Speicher ((z.B. Festplatten oder SSDs), Systemboards (Motherboards/Systemhauptplatinen), Soundkarten, Videokarten, TV-Tunerkarten, Multicard-reader – auch wenn sie separat in den Verkehr gebracht werden (z.B. vor ihrem Einbau in einen PC)“ – für die Laufzeit des Vertrags keine Vergütung durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Auf Basis dieses Gesamtvertrags veröffentlichten die Verwertungsgesellschaften den gemeinsamen Tarif über die „Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für PCs und zum Einbau bestimmte Brenner“ vom 29. April 2010 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 6. Mai 2010 (Seite 1634), vorgelegt als Anlage (...)). Danach betrug die Vergütung für zum Einbau bestimmte Brenner, die ab dem 1. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht wurden, 1,8750 Euro pro Stück.

Nach Auslaufen des Gesamtvertrags schlossen die Verwertungsgesellschaften Anfang 2014 Gesamtverträge „zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs für die Zeit ab dem 1. Januar 2011“ mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (im Folgenden: „BITKOM“) sowie – erneut

- mit dem BCH (vorgelegt als Anlagen (...) und (...)). § 1 Abs. 2 und Abs. 5 dieser Verträge enthalten jeweils folgende, gleichlautende Regelung:

„(2) Die Verwertungsgesellschaften stellen klar, dass für die Laufzeit dieses Vertrages für folgende Produkte keine gesonderte Vergütung geltend gemacht wird:

a) [...]

b) in die Vertragsprodukte eingebaute Brenner und zum Einbau in diese bestimmte Brenner. Brenner im Sinne dieser Regelung sind CD-, DVD- und Blu-ray-Brenner.

c) Bauteile der Vertragsprodukte, wie z.B. Systemboards (Motherboards/Systemhauptplatinen), Soundkarten, Videokarten, TV-Tunerkarten, Multicard-reader – auch wenn sie separat in den Verkehr gebracht werden (z.B. vor ihrem Einbau in ein Vertragsprodukt.“

[...]

(5) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder sämtliche Ansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab.“ [...]

Entsprechend sieht der gemeinsame Tarif vom 24. Januar 2014 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 (vorgelegt als Anlage (...)), der den gemeinsamen Tarif vom 29. April 2010 ersetzt, für ab dem 1. Januar 2011 veräußerte oder in Verkehr gebrachte „CD-, DVD- und Blu-ray-Brenner, [...] die zum Einbau in [...] PCs bestimmt sind, keine Vergütung (mehr) vor.

Der Bundesgerichtshof hat weiterhin mit Urteil vom 16.03.2017 (I ZR 36/15, Bemessung der angemessenen Vergütung, Gesamtvertrag PC; GRUR 2017; 694) für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum einen Gesamtvertrag zwischen dem BITKOM und der Antragsgegnerin festgesetzt, der folgende Vergütungssätze enthält:

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Im Urteil wird ausgeführt, dass das Oberlandesgericht sich bei der Bemessung der angemessenen Vergütung im Sinne von §§ 54 Abs. 1, 54a, 54b Abs. 1 UrhG auf denselben Vertragsgegenstand und denselben Zeitraum betreffende Gesamtverträge stützen dürfe, in denen sich die Parteien oder eine der Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben. Das Gericht führt hierzu aus:

„Das OLG hat zur Bemessung der angemessenen Vergütung maßgeblich auf den „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gem. §§ 54 ff. UrhG für PCs für die Zeit ab dem 1.1.2011“ und auf den „BCH-Gesamtvertrag“ abgestellt. Das lässt grundsätzlich keinen Rechtsfehler erkennen. Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags können vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind (vgl. BGH, GRUR Jahr 2013 Seite 1220 Randnummer 20 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet, mwN). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt. Der „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gem. §§ 54 ff. UrhG für PCs für die Zeit ab dem 1.1.2011“ ist zwischen den Parteien geschlossen worden und schließt in zeitlicher Hinsicht unmittelbar an den streitgegenständlichen Zeitraum an. Der BCH-Gesamtvertrag ist aufseiten der Verwertungsgesellschaften von den Bekl. und auf Seiten des BCH unter Beitritt eines Teils der Mitglieder

des Kl. abgeschlossen worden; er betrifft den streitgegenständlichen Zeitraum und bezieht sich auf denselben Vertragsgegenstand:

Bei dem Gesamtvertrag, auf den die sich die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der oben wiedergegebenen Textziffer unter Verweis auf die entsprechende Begründung im Urteil des Oberlandesgerichts beziehen, handelt es sich um den auszugsweise oben wieder gegebenen Gesamtvertrag.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist rechtskräftig; über die Verfassungsbeschwerde des BITKOM ist jedoch noch nicht entschieden.

Mit Urteil vom 14.03.2019 hat das Oberlandesgericht München die von ihm im Gesamtvertragsverfahren gegen den BITKOM für angemessen erachteten, vom Bundesgerichtshof bestätigten Vergütungssätze auch in den Fällen für anwendbar und angemessen erachtet, in denen ein sogenannter „Aussenseiter“ beteiligt gewesen ist (Urteil vom 14.03.2019, Seite 20ff, Unterstreichung durch Schiedsstelle):

„ 1. Ihrer Berechnung der aus ihrer Sicht angemessenen, den Urhebern im vorgenannten Sinne durch die Vornahme von Vervielfältigungshandlungen der Nutzer im streitgegenständlichen Zeitraum entstandenen Schäden abbildenden Gerätevergütung nach § 54, § 54 a Abs.1 UrhG ha die Klägerin diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen gebilligt hat. Zur Begründung verweist die Klägerin darauf, den gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätzen komme eine besondere Indizwirkung für deren Angemessenheit zu. Dieser Auffassung schließt sich der Senat im Ergebnis an

a) Der Beklagten ist zwar darin zu folgen, dass mit dem Urteil des BGH „Gesamtvertrag PCs“ die streitgegenständlichen Vergütungsansprüche als solches der Höhe nach nicht rechtskräftig feststünden, weil die Beklagte als sogenannte „Aussenseiterin“ an dem Gesamtvertragsverfahren, welches zum „Gesamtvertrag PCs“-Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15) geführt hat, nicht als Partei beteiligt war, dieses somit ihr gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen konnte. Die Beklagte ist dem Gesamtvertrag auch nicht beigetreten, sodass eine Verpflichtung der Beklagten nicht auf den Gesamtvertrag gestützt werden kann.

b) Dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ kommt allerdings im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in Richtung auf deren Angemessenheit zu, die weder aufgrund der dem Streitfall zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände, noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist.

aa) der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass sie auf das Verhandlungsergebnis im fraglichen Gerichtsverfahren keinen Einfluss haben können, so dass die von den Gesamtvertragsparteien gewonnenen Verhandlungsergebnisse ihr gegenüber keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten können

bb) Allerdings greift deren Auffassung zu kurz, eine Indizwirkung der Angemessenheit von Vergütungssätzen in einem Gesamtvertrag könne nur in einem anderen Gesamtvertragsverfahren angenommen werden, nicht hingegen im Streitfall, nachdem sie, die Beklagte, an der Vereinbarung über den Gesamtvertrag nicht unmittelbar beteiligt war.

Die Rechtsprechung des BGH, wonach „bei der Festsetzung eines Gesamtvertrages vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten können, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind“ (BGH GRUR 2013; 1220; Tz.20 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet m.w.N.) – Gesamtvertrag PCs, Tz. 58), bezieht sich zwar unmittelbar nur auf vergleichbare Regelungen in mehreren Gesamtvertragsparteien unter Beteiligung mindestens einer Partei an diesem Verfahren.

Diese Aussage vermag allerdings die Umstände des konkreten Falles nicht in erschöpfender Weise zu würdigen. Dem Streitfall liegen nicht nur im Hinblick auf die zu vergütenden Gerätearten und die vergütungspflichtigen Zeiträume, über die eine der Prozessparteien mit den Vertretern der Geräteindustrie eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, Parallelen zu Grunde. Die Festsetzung der angemessenen Vergütung im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ist darüber hinaus in einem Gerichtsverfahren über zwei Instanzen hinweg nach vorausgehender Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens erfolgt, wobei als Prüfungsmaßstab für die angemessene Vergütungshöhe die Vorschriften der § 54, § 54a UrhG heranzuziehen waren und demzufolge der den Urhebern durch die erlaubnisfreie Nutzung ihres Werkes entstandene konkrete Schaden zu ermitteln war. Bei dieser Sachlage kann sich die Beklagte nicht damit verteidigen, dass nicht ausschließlich zu ihrem Nachteil im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ein Verhandlungsergebnis erzielt worden sei, welches sie sich nicht als Indiz für die angemessene Vergütungshöhe entgegenhalten lassen müsse. Denn eine vertragliche Einigung zwischen den Gesamtvertragsparteien konnte in Bezug auf den streitgegenständlichen Zeitraum 2008 bis 2010 gerade nicht erzielt werden, so dass es einer gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages bedurfte. Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 200/8 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“

Die Antragstellerin ist weder Mitglied des BCH noch des BITKOM und keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Rechnung vom 24. Februar 2011 (vorgelegt als Anlage (...)) beehrte die Antragsgegnerin von der Antragstellerin für die verfahrensgegenständlichen Brenner auf Basis der für den Zeitraum von 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 erteilten Auskünfte (liegen der Schiedsstelle nicht vor) Urheberrechtsabgaben in Höhe von insgesamt (...) Euro brutto ((...) Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%). Der Rechnung lag der Vergütungssatz des Tarifs vom 29. April 2010 (1,875 Euro netto pro Stück) zugrunde. Die Antragstellerin zahlte den geforderten Betrag am (...) 2011.

Aufgrund einer Teilstornierung dieser Rechnung wegen des nachträglichen Exports eines Teils der verfahrensgegenständlichen Brenner berechnete die Antragsgegnerin den Vergütungsanspruch für den Zeitraum zwischen 1. Juli 2010 und 31. Dezember 2010 neu (vgl. die Rechnung vom (...) 2013, vorgelegt als Anlage (...)) und überwies der Antragstellerin am (...) 2013 insgesamt (...) Euro (brutto) zurück.

Die Antragstellerin hat mit Antragschriftsatz vom (...), der der Antragsgegnerin am 21. Januar 2015 zugestellt wurde, ein Verfahren vor der Schiedsstelle eingeleitet.

Die Antragstellerin trägt zum geänderten Antrag vor, ihr stünde gegen die Antragsgegnerin ein Rückerstattungsanspruch aus Vertrag in Analogie zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Überzahlungen auf Schlussrechnungen im Baurecht bzw. – falls vertragliche Ansprüche nicht greifen sollten - nach Bereicherungsrecht in Höhe von (...) Euro zuzüglich Zinsen zu. Die verfahrensgegenständlichen Brenner seien nicht vergütungspflichtig im Sinne der §§ 54 ff. UrhG. Dies gelte nicht erst ab dem 1. Januar 2011, sondern bereits ab dem 1. Januar 2008, da sich die Rechtslage zwischenzeitlich nicht geändert habe.

Ob ein Produkt vergütungspflichtig ist, könne nicht allein durch Gesamtvertrag festgelegt werden, sondern müsse sich ausschließlich nach den §§ 54 ff. UrhG richten. Es bedürfe objektiv feststellbarer Kriterien, anhand derer beurteilt werden kann, ob es sich um Geräte oder Speichermedien handelt, die zur Vornahme von Privatkopien verwendet werden. Die Voraussetzungen der §§ 54 ff. UrhG lägen im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht vor. Denn die verfahrensgegenständlichen Brenner seien keine Geräte bzw. Speichermedien im Sinne dieser Vorschrift, sondern vergütungsfreie Bauteile, die erst nach ihrem Einbau in einen PC funktionstüchtig würden.

Mit Veröffentlichung des Tarifs vom 24. Januar 2014 hätten die Verwertungsgesellschaften klargestellt, dass Vergütungen nach §§ 54 ff. UrhG bei zum Einbau bestimmten Brennern für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 nicht anfallen. Gleiches müsse wegen § 11 UrhWG bzw. § 20 Abs. 1 GWB auch für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 gelten. Ansonsten würden Hersteller bzw. Importeure, die zum Einbau bestimmte Brenner bereits vor dem 1. Januar 2011 importiert und in Verkehr gebracht haben im Vergleich zu Herstellern und Importeuren, die erst 2011 oder später importiert haben, ungleich behandelt.

Die Antragsgegnerin habe den gezahlten Betrag für die Jahre 2008 bis 2010 mithin ohne Rechtsgrund erhalten. Jedenfalls sei der Rechtsgrund mit dem Abschluss der Gesamtverträge mit dem BCH bzw. dem BITKOM Anfang 2014 weggefallen. Daher greife auch der Einwand, die Beträge seien bereits an die Gesellschafter ausgeschüttet worden, nicht durch, da die Gesellschafter dem Abschluss der Gesamtverträge zugestimmt hatten. Überhaupt könne die Antragstellerin sich gerade nicht auf Entreicherung berufen. Ein „vorsichtiger Kaufmann“ müsse Rückstellungen für Rückerstattungsansprüche wie den verfahrensgegenständlichen bilden. Da die Verteilung sowohl an die Gesellschafter als auch an die Berechtigten nicht anhand der konkreten Nutzungen, sondern pauschal vorgenommen werde, seien die Gesellschafter der Antragsgegnerin jederzeit in der Lage, die zukünftigen Ausschüttungen anzupassen, um etwaige Rückzahlungen zu kompensieren.

Nachdem die Antragstellerin zunächst einen Betrag in Höhe von (...) Euro nebst Zinsen geltend machte, änderte sie die beantragte Forderung im Schriftsatz vom (...) der Höhe nach ab.

Die Antragstellerin **beantragt** zuletzt:

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag in Höhe von EUR (...) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem (...) zu zahlen.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Zudem beantragt sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Anträge der Antragstellerin abzuweisen.

Die Antragsgegnerin führt aus, die verfahrensgegenständlichen Brenner seien vergütungspflichtige Geräte im Sinne der §§ 54 ff. UrhG. Dies sei bereits höchstrichterlich festgestellt worden. Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil „PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät“ des BGH. Schließlich handele es sich auch bei Scannern, Druckern etc., die ebenfalls über einen PC gesteuert werden müssen, um Vervielfältigungen zu erzeugen, um Geräte im Sinne der §§ 54 ff. UrhG.

Mit § 54 UrhG bestand und bestehe ein Rechtsgrund für die geleistete Zahlung. Die Antragstellerin habe das tarifliche Angebot der Antragsgegnerin in den Jahren 2008 bis 2010 vorbehaltlos angenommen und entsprechende Zahlungen geleistet. Die tariflich vorgesehene Vergütungsfreiheit, die erst seit dem 1. Januar 2011 gelte, beruhe auf einem gesamtvertraglich getroffenen Kompromiss und entspreche im Übrigen nicht der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin. Eine Ungleichbehandlung liege nicht vor. Im jeweiligen Zeitraum seien alle Vergütungspflichtigen in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Produkttyp gleichbehandelt worden. Vielmehr verhalte sich die Antragstellerin treuwidrig, wenn sie trotz der für die Jahre 2008 bis 2010 abgegebenen Meldungen Rückforderungsansprüche geltend mache.

Darüber hinaus sei es den Verwertungsgesellschaften keinesfalls verwehrt, die Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG auch im Kompromisswege gesamtvertraglich regeln. Dies sei Ausfluss der Vertragsfreiheit. Selbst die gesetzlichen Vergütungssätze nach der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F. galten nur, soweit „nichts anderes vereinbart“ worden war. Auch ergäben die Regelungen der §§ 12 UrhWG a.F. sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 UrhWG ansonsten keinen Sinn.

Im Übrigen sei die verfahrensgegenständliche Zahlung im Sommer 2013 an die Gesellschafter und von diesen im (...) 2014 an die Mitglieder der Gesellschafter vollständig ausgezahlt worden. Aufgrund der seitdem vergangenen Zeit müsse davon ausgegangen werden, dass diese die erhaltenen Zahlungen zwischenzeitlich auch ausgegeben haben. Darüber hinaus wäre eine Rückabwicklung auch faktisch unmöglich. Zum Einen könnten die ausgeschütteten Beträge nicht von den Wahrnehmungsberechtigten zurückgeholt werden. Es ließe sich nicht aufklären, welche konkreten Beträge welche Wahrnehmungsberechtigten aus der verfahrensgegenständlichen Zahlung erhalten haben. Zudem wäre die Antragstellerin nicht in der Lage, diese Beträge an die Käufer zurückzugeben.

Für die Bildung von Rückstellungen bestand kein Anlass, da es sich bei den verfahrensgenständlichen Vergütungen nicht um damals ungewisse Verbindlichkeiten gehandelt habe. Zudem musste die Antragsgegnerin nicht mit einer Inanspruchnahme durch die Antragstellerin rechnen.

Dem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung könne nicht zugestimmt werden, da die Anträge der Antragstellerin offensichtlich unbegründet seien.

Auf das Hinweisschreiben der Schiedsstelle vom 27. Februar 2017 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zuletzt gestellte Antrag ist zulässig, und nach Auffassung der Schiedsstelle auch überwiegend begründet. Sie schlägt daher eine entsprechende Rückzahlung vor. Zwar hätte die Antragstellerin auch einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt (...) Euro. Aufgrund der mit der Rückabwicklung verbundenen praktischen Schwierigkeiten sieht die Schiedsstelle jedoch davon ab, diesen Betrag auch zuzusprechen.

1. Der zuletzt gestellte Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1b) UrhWG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Rechtsstreit eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Die Antragstellerin nimmt eine Zuständigkeit der Schiedsstelle gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1b) UrhWG an. Der Streitfall betreffe die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG, da die Antragstellerin Rückforderungsansprüche nach § 812 BGB gegen die in der Antragsgegnerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften wegen gezahlter Vergütung für zum Einbau in PCs bestimmte CD- und

DVD-Brenner geltend mache. Die Antragsgegnerin äußert sich zur Zuständigkeit der Schiedsstelle nicht. Eine Zuständigkeit der Schiedsstelle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1b) UrhWG kann unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit „kraft Sachzusammenhangs“ bejaht werden, denn ein Rückforderungsanspruch, auf welche Anspruchsgrundlage er auch immer gestützt werden mag, ist das genaue Gegenteil des Anspruchs nach § 54 UrhG und betrifft damit die „Vergütungspflicht nach § 54 UrhG“. Letztlich muss die Frage an dieser Stelle nicht entschieden werden; sie ist jedoch von Bedeutung für das zuständige Gericht, sollte diesem Einigungsvorschlag widersprochen und der Rechtsstreit fortgesetzt werden.

- b) Bei der Antragsumstellung handelt es sich nicht lediglich um die Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers nach §§ 139 Abs. 1 VGG, 10 Satz 2 UrhSchiedsV, 319 ZPO analog. Die rein betragsmäßige Reduzierung der ursprünglich geltend gemachten Forderung ist aber nach § 139 Abs. 1 VGG, § 10 Satz 2 UrhSchiedsV, § 264 Nr. 2 ZPO ohne weiteres zulässig. Der die Antragsbeschränkung enthaltende Schriftsatz der Antragstellerin vom (...) wurde der Antragsgegnerin am (...) zugestellt.
 - c) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG i. V. m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).
2. Der geänderte Antrag ist überwiegend auch begründet. Anspruchsgrundlage ist entweder § 812 Abs.1 S.1 Alt. 1 BGB, oder, wenn man in der Zahlung der tariflich geforderten Vergütung einen Vertragsschluss erblicken will, §§, 313 Abs. 3, 346 Abs. 1 BGB.
- a) Ein Anspruch in Analogie zur Architekten-Schlussrechnung kommt nicht in Betracht. Eine Schlussrechnung ist eine Rechnung, mit der eine abschließende Rechnung einer Geldforderung unter Einbeziehung von vorläufigen Rechnungen vorgenommen wird. Demnach scheidet eine direkte Anwendbarkeit aus. Die Parteien haben derartiges nicht vereinbart. Eine analoge Anwendung scheidet ebenfalls aus, da es an den Voraussetzungen der Analogie, der planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenslage fehlt. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist entschieden, dass sich auf Grund gesetzlicher Voraussetzungen die Rückabwicklung auf § 54 UrhG gezahlter Vergütungen in Form und Umfang bereicherungsrechtlicher Ansprüche vollzieht. Damit besteht schon keine Regelungslücke. Es fehlt weiterhin auch an einer vergleichbaren Interessenslage, denn die geleisteten Vergütungen können nicht als Teilzahlungen ange-

sehen werden. Architektenleistungen mögen in gewisse Gewerke aufteilbar sein, deren Erbringung eine Teilzahlung rechtfertigt. Die Zahlungen, die die Antragstellerin geleistet hat, waren demgegenüber Zahlungen auf Grund eines einheitlich zu beurteilenden Geschäftsvorfalles, der mit Zahlung der gemäß Rechnung geschuldeten Vergütung auch abgeschlossen war.

Aus Sicht der Schiedsstelle ungeklärt ist jedoch, ob die Zahlung einer Vergütung, die der tariflichen Höhe entspricht, immer auch bedeuten muss, dass es zum Abschluss eines Vertrages kommt und wie das Verhältnis von Vertrag und gesetzlichem Schuldverhältnis nach § 54 UrhG ist, wenn sich ergeben sollte, dass ein Produkt nicht vergütungspflichtig ist

b) Ein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB kommt in Betracht. Die Schiedsstelle ist nicht der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Zahlung der tariflich geforderten Vergütung auch bedeutet, dass die Antragstellerin mit der Antragsgegnerin konkludent einen Vertrag schließen wollte. Die Leistung erfolgte vielmehr im Hinblick auf ein gesetzliches Schuldverhältnis nach § 54 UrhG. Der Bundesgerichtshof hat erst im Jahre 2017 klargestellt, dass der Tarif der Antragsgegnerin auch im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche lediglich ein unverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages darstellt. Es kann nicht unterstellt werden, dass die Antragstellerin bei der Erfüllung der gesetzlichen Vergütungsansprüche zugleich auch das Bewusstsein und den Willen gehabt haben soll, einen Vertrag zu schließen.

aa) Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin bewusst und zweckgerichtet Buchgeld in Höhe von (...) Euro zugewendet und ist als Herstellerin bzw. Importeurin, die die verfahrensgegenständlichen Brenner in Verkehr gebracht hat, Anspruchsberechtigte des Rückzahlungsanspruchs. Soweit die Antragstellerin einen hierüber hinausgehenden Anspruch auf Rückzahlung von insgesamt (...) Euro geltend macht, ist der Antrag in Höhe des überschüssigen Betrags von (...) Euro bereits deshalb unbegründet, da die Antragstellerin der Antragsgegnerin diesen Betrag nie zugewendet hat. Es handelt sich hierbei wohl um einen Zahlendreher im Antrag.

bb) Die Antragsgegnerin hat einen Vermögensvorteil in Höhe von (...) Euro erlangt. Als Inkassogesellschaft ist sie berechtigt, die Ansprüche auf Zahlung der Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG geltend zu machen. Zwar können Ansprüche aus § 54 UrhG nach § 54h Abs.

1 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Dies gilt ebenso für die geltend gemachten, vorgelagerten Auskunftsansprüche. Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch § 49 VGG.

cc) Dieser Vermögensvorteil wurde auch ohne Rechtsgrund erlangt.

Ein vertragliches Schuldverhältnis wurde durch die Zahlungen nicht begründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weist auch im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche der Tarif einer Verwertungsgesellschaft die Vergütung aus, die diese auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert und ist daher als Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zu sehen (vergleiche Bundesgerichtshof Urteil vom 16.03.2017, I ZR 35/15, Seite 11, GRUR 2017, S. 685, Rn 26) Dieser Vertragsschluss unterliegt keinen besonderen Formerfordernissen und könnte somit auch konkludent durch (vorbehaltlose) Zahlung der tariflich geforderten Vergütung vollzogen werden und damit den Rechtsgrund für die geleisteten Zahlungen bilden. Der vertragliche Anspruch tritt dann neben den gesetzlichen Vergütungsanspruch für die Antragsgegnerin aus § 54 UrhG, soweit dieser reicht. Dennoch hält es die Schiedsstelle für nicht naheliegend, dass die Antragstellerin über ihre angenommene Verpflichtung aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis nach § 54 Abs.1 UrhG hinaus Zahlungen an die Antragsgegnerin mit dem Be-

wusstsein und dem Willen geleistet hat, einen schuldrechtlichen Vertrag mit der Antragsgegnerin zu schließen und damit einen (weiteren) Rechtsgrund zum Behaltendürfen zu schaffen.

Aber auch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis kann ein Rechtsgrund zum Behaltendürfen nicht hergeleitet werden.

Der Bundesgerichtshof hat zwar klargestellt, dass eine Verpflichtung der Hersteller bzw. Importeure nicht nur auf vertraglicher Grundlage hergestellt werden kann, sondern vielmehr (und vor allem) kraft Gesetzes nach § 54 Abs.1 UrhG besteht. Das Bestehen eines Tarifs ist daher keine Tatbestandsvoraussetzung für einen Anspruch. Dieser ergibt sich nach Grund und Höhe aus § 54, § 54a UrhG, auch wenn ein Tarif nicht bestehen sollte.

Damit könnte grundsätzlich auch der zum Einbau bestimmte, aber noch nicht eingebaute Brenner für sich genommen vergütungspflichtig sein. Aber das Oberlandesgericht München hat in einem jüngst entschiedenen Fall (Urteil vom 14.03.2019, Az: 6 Sch 10/15 WG) dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten Vergütungssätze eine Indizwirkung in Richtung auf deren Angemessenheit für die Bemessung der Schadenshöhe im Rahmen gesetzlicher Vergütungsansprüche zuerkannt. Für die Schiedsstelle steht somit fest, dass Privat- (und Business-) PC nach Maßgabe dieses Urteils des Oberlandesgerichts in der spezifizierten Weise für Aussenseiter nach § 54, § 54a UrhG zu vergüten sind, und zwar für die verfahrensgegenständlichen Jahre 2008 – 2010 und auch darüber hinaus (worauf es hier aber nicht ankommt). Zum Einbau bestimmte, aber noch nicht eingebaute Brenner sind jedoch in dem Tarifwerk nicht enthalten, die Schadenshöhe daher mit Null anzusetzen. Damit würde einmal ein Gleichlauf mit zum Einbau bestimmten Festplatten erzielt werden, die seit jeher nur im Rahmen der PC-Vergütung (also im eingebauten Zustand) als vergütungspflichtig angesehen wurden, und zum anderen ein Widerspruch vermieden werden, der sich ansonsten daraus ergeben würde, dass die für die gesamtvertraglich (und nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München auch indiziell bedeutsam für die gesetzlich) geschuldete Vergütung der Vergütungszeiträume 2008 bis 2010 herangezogene Vergütung ab 2011 eine gesonderte Vergütung für zum Einbau bestimmte Brenner durch die Gesamtverträge und Tarife der Antragsgegnerin nicht mehr vorgesehen ist. Wenn die Vergütungsregelung einer sich dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum anschließenden Vergütungsperiode indiziell angemessen ist für die Beurteilung der Vergütung der vorangegangenen Vergütungsperiode, dann in jedweder, somit auch in einer eine Vergütung ausschließenden Richtung.

Wie sich zu diesem Ergebnis die Annahme verhält, dass der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Gesamtvertrag PCs“ PCs, in die ein Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat mit derselben Abgabenhöhe belastet wie einen PC ohne eingebauten Brenner (nämlich gesamtvertraglich 10,55 EUR unter Ausschluss des Rabatts und damit tariflich 13,1875 EUR, aber in geringerer Höhe als einen PC mit eingebautem Brenner, der nach Deutschland importiert wurde beziehungsweise als einen PC, in die ein nach Deutschland importierter, zum Einbau bestimmter Brenner eingebaut worden ist, (hier ist die vertraglich geschuldete Vergütung nämlich 12,43 und damit im tariflichen Bereich unter Ausschluss des Gesamtvertragsrabatts 15,53 EUR), braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden.

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil die Anlage 5 aus dem Urteil des Oberlandesgerichts München in der Entscheidung explizit aufgeführt und damit rechtskräftig ausschließlich die dort vom Oberlandesgericht München aufgeführten Beträge bestätigt, unabhängig davon, welche Annahmen ihnen und insbesondere auch unabhängig davon, ob ihrer Herleitung vermeintliche Rechenfehler zu Grunde gelegen haben mögen. Die Gerichtsentscheidung ersetzt die Vereinbarung der Beteiligten mit gestaltender Kraft. (vergleiche § 130, Satz 2 VGG)

Diese Indizwirkung der gerichtlich festgesetzten Vergütung für die hier zu betrachtende gesetzliche Vergütung ist auch nicht widerlegt. Die Vergütungspflicht kraft Gesetzes für zum Einbau bestimmte, aber noch nicht eingebaute Brenner ist entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin bislang noch nicht festgestellt worden. Der Bundesgerichtshof hat sich bislang mit der Vergütungspflicht externer Brenner befasst und für diese eine Vergütung von 4 Eur als angemessen erachtet. Die Antragsgegnerin hat im Nachgang zu diesem Urteil ihre tariflich geforderte Vergütung auf 2,50 EUR reduziert (und damit die Indizwirkung der gerichtlich festgesetzten Vergütung als unerheblich angesehen).

Die Ergebnisse der von der Schiedsstelle im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 38/08 (nicht veröffentlicht) bei der (...) in Auftrag gegebenen Studie belegen nicht, dass Brenner im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zur Vornahme von vergütungsrelevanten Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG verwendet wurden, da diese Studie sich nur auf eingebaute Brenner bezieht.

Auch aus den Gesamtverträgen lässt sich nichts zur Vergütungspflicht zum Einbau bestimmter, jedoch nicht eingebauter Brenner ableiten. Brenner sind zwar Gegenstand des Gesamt-

vertrags, der im Dezember 2009 zwischen der Antragsgegnerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst auf der einen und dem BCH auf der anderen Seite geschlossen wurde, vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3, in der die verschiedenen Brennertypen (eingebaute Brenner, zum Einbau bestimmte Brenner sowie externe Brenner) definiert werden. Dennoch regelt der Gesamtvertrag primär die Vergütungspflicht für PCs sowie für eingebaute Brenner, vgl. § 1 Abs. 3. Dies wird aus § 1 Abs. 3 deutlich, wonach der Gesamtvertrag eine Vergütungspflicht für PCs mit eingebautem Brenner und PCs ohne eingebautem Brenner vorsieht. Weder externe noch zum Einbau bestimmte Brenner sind somit direkter Regelungsgegenstand des Vertrags.

cc) Die Antragsgegnerin kann sich demgegenüber auch nicht auf Entreicherung berufen. Die Schiedsstelle hat schon an anderer Stelle (Sch-Urh 61/13) darauf hingewiesen, dass sie wegen der Vorgaben des EuGH im Hinblick auf die richtlinienkonforme Ausgestaltung eines Rückzahlungsanspruches durch den nationalen Gesetzgeber keine Möglichkeit sieht, dass sich die Antragsgegnerin wegen der ihr obliegenden Treuhandverpflichtung im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung auf Entreicherung berufen kann:

„Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugeben, dass sie die – teilweise vor mittlerweile mehr als 10 Jahren - vereinnahmten Vergütungen zwischenzeitlich an ihre Gesellschafter ausgeschüttet haben wird und die Gesellschafter diese Zahlungen wiederum an ihre Berechtigten weitergeleitet haben werden. Die Antragsgegnerin trägt vor diesem Hintergrund in Bezug auf etwaige Rückforderungsansprüche, die die Gesellschafter der Antragsgegnerin gegenüber ihren Berechtigten haben, vor, dass fraglich sei, ob und inwiefern diese Rückforderungsansprüche faktisch (noch) durchsetzbar seien. Unklar sei auch, welche konkreten Beträge welche Wahrnehmungsberechtigten aus den vermutlich gegenständlichen Zahlungen erhalten haben, da die Gelder jedenfalls auf Ebene der Gesellschafter der Antragsgegnerin mit anderen Einnahmen vermischt und sodann pauschal über die Verteilungspläne an die Berechtigten ausgekehrt würden.

Des Weiteren hat der BGH im Jahr 1988 entschieden, dass eine Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Treuhandstellung auch nicht ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann, die geforderte Rückzahlung aus ihren laufenden Einnahmen zu tätigen. Denn damit würde sie letztlich einen anderen Kreis von Berechtigten belasten als denjenigen, der zum damaligen Zeitpunkt von den rechtsgrundlos geleisteten Auszahlungen profitierte (so BGH, Urteil vom 28. April 1988, Az.: I ZR 79/86, GRUR 1988, 606 ff., „Differenzlizenz“).

Die Schiedsstelle geht aber zum einen davon aus, dass damals wie heute ein bestimmter Kreis von Berechtigten (in Bezug auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche) bei den Verwertungsgesellschaften personenidentisch ist. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, warum gegenüber diesem Kreis von Berechtigten eine Rückabwicklung bzw. Rückerstattung zumindest in pauschalierter Art und Weise nicht bzw. nicht mehr möglich sein soll (etwa im Wege der Verrechnung mit laufenden Zahlungen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen).

Zum anderen hält es die Schiedsstelle für vertretbar, dass die Antragsgegnerin die Tilgung des verfahrensgegenständlichen Rückzahlungsanspruchs aus ihren Rückstellungen vornimmt, sofern die fraglichen Rückerstattungsansprüche tatsächlich nicht von den Gesellschaftern gegenüber ihren Berechtigten durchgesetzt werden könnten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Pflichten der Antragsgegnerin nach dem Gesellschaftsvertrag nicht lediglich in der Einziehung der Gelder, deren Verwaltung und Ausschüttung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften erschöpfen. Vielmehr hat die Antragsgegnerin von der Abtretung nach § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erfasste Ansprüche notfalls auch klageweise geltend zu machen, vgl. § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags. Hieraus ist zu folgern, dass die Antragsgegnerin eingehende Beträge stets auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen hat. Dies gilt dabei nicht nur für etwaige „Unterzahlungen“, sondern entsprechend auch für „Überzahlungen“. Den Geschäftsberichten der Antragsgegnerin lässt sich entnehmen, dass die Antragsgegnerin Rückstellungen bilanziert. Die jährlich gebildeten „Sonstigen Rückstellungen“ sollen dabei exemplarisch für Anwalts- und Gerichtskosten Verwendung finden (Geschäftsbericht der (...) 2013, S. 5, abrufbar unter (...)).

Diese Rückstellungen werden für Forderungen gebildet, die zum Bilanzjahr geltend gemacht werden, aber nicht aus diesem Bilanzjahr stammen müssen. Insofern ist die aus dem Treuhändergedanken folgende „Periodengerechtigkeit“ (nur die Berechtigten, die eine Vergütung aus dem jeweiligen Jahr der Ausschüttung erhalten haben, können auch belastet werden) aufgehoben. Damit können Rückstellungen aber ebenso für die Rückforderung der Antragstellerin herangezogen werden.

Schließlich kann aus der treuhänderischen Verbundenheit der Wahrnehmungsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft aus Sicht der Schiedsstelle durchaus die Pflicht abgeleitet werden, dahingehend füreinander einzustehen, dass einzelne Berechtigte für einen Rückforderungsanspruch herangezogen werden dürfen, ohne zuvor von den rechtsgrundlosen Leistungen profitiert zu haben. Eine solche ungleiche Belastung muss unter Umständen in Kauf genommen werden, vorausgesetzt, dass in einem System der pauschalen Abrechnung und Verteilung der Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen eine exakte, einzelfallgerechte Rückabwicklung von Zahlungen tatsächlich unmöglich und undurchführbar sein sollte.

Die ggf. entstehenden ungleichen Belastungen sind dann nicht nur systemimmanent, sondern auch schlicht unvermeidbar, um eine unionskonforme Anwendung des Rechts zu gewährleisten (dazu sogleich), und müssen somit von den treuhänderisch verbundenen Berechtigten hingenommen werden.

Letztlich ist festzustellen, dass die europarechtlichen Vorgaben im hierzulande praktizierten System der Privatkopieabgabe bedingungslos einen Rückerstattungsanspruch verlangen, der wirksam ist und keine übermäßige Erschwernis bei der Erstattung der gezahlten Abgabe mit sich bringt (EuGH – Amazon, a.a.O.). Die Tatsache, dass die Antragsgegnerin für ihre Gesellschafter – und genauso wie ihre Gesellschafter – ein System der pauschalen Abrechnung und Verteilung der Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen praktiziert, in dem eine Rückabwicklung von Zahlungen stets schon deshalb schwierig sein dürfte, weil sich die (pauschalen) Zahlungen an die Berechtigten nicht einer Einzelwahrnehmung von bestimmten Rechten und innerhalb des Anspruchs nach § 54 UrhG wohl auch nicht ohne weiteres bestimmten Geräten oder Speichermedien zuordnen lassen, darf vor diesem Hintergrund nicht dazu führen, dass sich die Antragsgegnerin auf Entreichung berufen kann, sobald sie die Einnahmen an ihre Gesellschafter ausgeschüttet hat und diese wiederum die Gelder an ihre Berechtigten verteilt haben.

Der nach der Rechtsprechung des EuGH notwendige Rückzahlungsanspruch wäre in diesem Fall nicht „wirksam“, sondern brächte im Sinne dieser Rechtsprechung eine übermäßige Erschwernis bei der Erstattung mit sich. Dann aber müsste man zu dem Schluss kommen, dass das zu Grunde liegende System der gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht unionsrechtskonform ist (siehe bereits oben).

Der im deutschen Recht heranzuziehende Rückerstattungsanspruch nach Bereicherungsrecht muss daher für den vorliegenden Fall nach Maßgabe des Europarechts dahingehend angewendet werden, dass sich die Antragsgegnerin nicht pauschal auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann, sobald sie die Einnahmen an ihre Gesellschafter ausgeschüttet hat und diese wiederum die Gelder an die Berechtigten verteilt haben.“

dd) Die Antragstellerin hat auch nicht in Kenntnis der Nichtschuld geleistet, so dass eine Entreichung ausgeschlossen wäre: Es ist nicht vorgetragen und ersichtlich, dass die Antragstellerin gewusst hat, dass sie zur Zahlung der Vergütung nicht verpflichtet gewesen ist.

ee) Daraus folgt, dass die die Antragstellerin gemäß § 818 Abs.2 BGB Wertersatz in der benannten Höhe zu leisten hat.

ff) Dies gilt an sich auch für den in der Gesamtsumme enthaltenen Steueranteil in Höhe von (...) Euro. Dennoch sieht die Schiedsstelle aufgrund des bereits abgeschlossenen Abrechnungszeitraums vorliegend davon ab, der Antragsgegnerin aufzuerlegen, diesen Betrag an die Antragstellerin zurückzuerstatten.

Die an die Antragsgegnerin geleistete gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% ist angesichts des Urteils des EuGHs vom 18. Januar 2017 (Az.: C-37/16, SAWP), wonach die Erhebung von Urheberrechtsabgaben nicht umsatzsteuerpflichtig ist (keine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung), grundsätzlich zurückzuerstatten. Der Schiedsstelle ist jedoch bewusst, dass eine Rückerstattung für bereits abgeschlossene Zeiträume praktisch nur schwer durchzuführen sein wird. Die Antragstellerin müsste den von der Antragsgegnerin erstatteten Betrag voraussichtlich weiterreichen; die Antragsgegnerin, die die Steuer bereits abgeführt haben dürfte, müsste sich an das für sie zuständige Finanzamt wenden. Zur Vermeidung aufwändiger Klärungen sieht die Schiedsstelle daher davon ab, der Antragstellerin vorliegend die Rückerstattung des Umsatzsteueranteils zuzusprechen.

4. Der ursprünglich gestellte Antrag steht nicht mehr zur Entscheidung; die Rechtshängigkeit blieb lediglich im Umfang des weiterverfolgten Antrags bestehen. Da die Antragstellerin ursprünglich irrtümlich zu viel beantragt hatte, ist die Antragsermäßigung als teilweise Antragsrücknahme auszulegen, §§ 139 Abs. 1 VGG, 2 Abs. 1 Urh-SchiedsV.

III.

Die Schriftsätze der Antragstellerin vom (...) und der Antragsgegnerin vom (...) enthielten kein neues entscheidungserhebliches Vorbringen und konnten daher jeweils zusammen mit dem Einigungsvorschlag übersandt werden.

IV.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat. Es war nicht zu erwarten, dass eine mündliche Verhandlung eine raschere oder weitergehende Aufklärung der streitigen Punkte im Vergleich zum bisherigen schriftsätzlichen Vorbringen mit sich bringen würde.

V.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt (...) §§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 1 Satz 1 UrhSchiedsV, 10 Satz 2 UrhSchiedsV, 2 Abs. 2 UrhSchiedsV. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen insgesamt erscheint angesichts des Umfangs der Rechtsunsicherheit im Bereich der Rückzahlungsansprüche auf auf (vermeintlich bestehende) gesetzliche Vergütungsansprüche gezahlte Vergütungen nicht angemessen, darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Satz 2 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

VI.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)